

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01

Aktenzeichen: 01.09.09

Vorlage Nr.: BV/0038/2020

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	02.11.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Wahl der Vertretung der Stadt Rheinbach in die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Meckenheim/Rheinbach/Swisttal/Wachtberg gemäß § 63 Absatz 2 i. V. m. § 113 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	Keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Keine

Beschlussvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Rates werden zur Vertretung der Stadt Rheinbach in die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Meckenheim / Rheinbach / Swisttal / Wachtberg bestellt:

Mitglieder in der Verbandsversammlung	
Mitglieder	Stellvertretung
1. Bürgermeister Ludger Banken	Erster Beigeordneter Dr. Raffael Knauber
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

Erläuterungen:

Die Stadt Rheinbach ist Mitglied im Volkshochschulzweckverband Meckenheim / Rheinbach / Swisttal / Wachtberg.

Die Mitgliedsgemeinden wählen in die Verbandsversammlung je angefangene 5.000 Einwohner eine*n Vertreter*In. (siehe § 5 Absatz 2 Satz 1 der Satzung über die Bildung eines Volkshochschulzweckverbandes zwischen den Städten Meckenheim und Rheinbach und den Gemeinden Swisttal und Wachtberg).

Somit sind durch die Stadt Rheinbach 5 Mitglieder für die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes zu bestellen. Eine Wahl von sachkundigen Bürger*Innen in Organe von Zweckverbänden ist gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 des „Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit“ (GkG) nicht zulässig. Auch bestimmt § 15 Abs. 2 GkG, dass der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Verbandsversammlung angehören muss, wenn mehr als ein Mitglied zu bestellen ist.

a) Rechtsgrundlagen

Nach § 63 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW gilt für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen § 113 GO NRW.

Auszug aus § 113

Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen

- 1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt **ein** vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. **Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.** Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.
- 3) ...

b) Bestellung der Vertreter

Der Rat kann nach eigenem Ermessen entscheiden, wen er als Vertreter bestellen will. Er ist in seiner Auswahl nicht auf Mandatsträger oder Bedienstete der Verwaltung beschränkt.

Wahlverfahren

Sind **zwei oder mehr Vertreter** im Sinne des § 63 Absatz 2 GO NRW und des § 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach § 50 Absatz 3 GO NRW entsprechend anzuwenden (§ 50 Absatz 4 Satz 1 GO NRW):

- Hiernach ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme des Wahlvorschlages ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder zuvor auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.
- Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuordnen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

c) Stimmrecht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat bei dieser Entscheidung Stimmrecht (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW).

Rheinbach, 16. Oktober 2020

gezeichnet
Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gezeichnet
Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin